



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Frau
Dr. [REDACTED]
Referat IG I 1 (Immissionsschutzrecht)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail: IGI1@bmu.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]

AZ: II-770-12

Datum: 4.11.2020

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 27.10.2020 und danken Ihnen für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für die Genehmigung und die Überwachung von Industrie-Anlagen und für die Lärmaktionsplanung.

Allerdings müssen wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass die von Ihnen vorgesehene Frist von lediglich acht Tagen zur Abgabe einer Stellungnahme deutlich zu knapp bemessen war, ohne dass in diesem Fall eine besondere Dringlichkeit der Angelegenheit zu erkennen wäre. Wir benötigen als kommunaler Spitzenverband regelmäßig hinreichend Zeit, um unsere Mitglieder über ein Gesetzesvorhaben zu informieren und aus den Rückmeldungen eine inhaltlich geschlossene Stellungnahme zu erstellen. Aus diesem Grund können wir Ihnen allein den folgenden Wortlaut einer Rückmeldung übermitteln, die uns aus einem nordrhein-westfälischen Kreis erreicht hat:

„Die Regelungen verfestigen bereits heute strittige Rechtsfragen und Praxisprobleme. Daher sollten die anstehenden Änderungen dazu genutzt werden, diese Fragen sowohl inhaltlich als auch zur Vermeidung von unnötigem Arbeitsaufwand zweifelsfrei zu klären.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG soll zukünftig nicht nur im Falle von Erweiterungen, sondern auch im Falle von Änderungen jeglicher Art ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Erweiterung oder Änderung für sich selbst genommen die IED-Leistungsschwellen überschreitet. Bereits bei Erweiterungen ist der Bezug auf die Leistungsschwellen nur in einfachen Konstellationen unmittelbar und eindeutig. Stark umstritten ist in jedem Fall, wie sich bei qualitativen oder quantitativen Änderungen bestehender Anlagen ohne Erhöhung der Kapazität der Bezug auf die Leistungsschwellen bemisst. Dem Wortlaut nach müsste bei Änderungen jeglicher Art einer IED-Bestandsanlage stets ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, weil die Änderung (= Änderung der gesamten bestehenden Anlage oder eines ausreichend großen Teils) die Leistungsschwelle überschreitet.

Beispiele: Nachträglicher Einbau eines Abluftwäschers an einem IED-Schweine Stall, neuer Einsatzstoff in einer IED-Oberflächenbehandlungsanlage, Einführung eines Nachtbetriebs bei einer IED-Anlage zur Herstellung von Papier.

Auch im Fall von quantitativen Änderungen ist keinesfalls unstrittig, wann die Änderung ‚für sich selbst genommen‘ die Leistungsgrenzen überschreitet. Typische Beispiele im Bereich der Tierhaltung sind der Austausch von Tierplätzen.

Beispiele: Errichtung eines neuen Stallgebäudes für 2000 Schweine unter Aufgabe von 500 Schweineplätzen in einem bestehenden alten Stall (d. h. bilanziell 1500 zusätzliche Plätze), Umstellung eines Schweine Stalls mit 2000 Plätzen auf einen 40 000 Masthähnchenbetrieb (die realen Fallkonstellationen sind tatsächlich sehr viel komplexer).

Hinzu kommt, dass § 16 Abs. 2 BImSchG nach klassischer Auslegung eine Saldierung der Umweltauswirkungen erlaubt, d. h. Maßnahmen zur Verringerung von Immissionen können bei der Frage, ob erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, berücksichtigt werden.

Beispiel: Im Zuge der Erweiterung eines bestehenden Schweinehaltungsbetriebs mit 2000 Tierplätzen um weitere 2000 Tierplätze wird nicht nur der neue, sondern auch der alte Stall mit einem Abluftwäscher ausgerüstet. Die Immissionen sind nach der Änderung sehr viel geringer als vor der Änderung, obwohl die Erweiterung selbst die IED-Leistungsschwelle übersteigt.

In den genannten Fällen wird also bisher nicht stets ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, sondern nach der bestehenden Rechtslage anhand der zu erwartenden Umweltauswirkungen entschieden. Sollte der neue § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG also dahingehend zu verstehen sein, dass zukünftig allein auf Grund der Leistungsgrenze unabhängig von den tatsächlichen Umweltauswirkungen sowie auch bei sämtlichen qualitativen Änderungen an Bestandsanlagen oberhalb der Leistungsschwelle ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, bedeutet dies definitiv eine deutliche Zunahme der förmlichen Verwaltungsverfahren und damit eine Erhöhung des Arbeitsaufwandes. Der zusätzliche Arbeitsaufwand eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit geringer Zahl von gering qualifizierten Einwendungen ist mit 5 Arbeitstagen zu beziffern – kann jedoch je nach Zahl und Qualifizierungsgrad der Einwendungen auch sehr viel höherer ausfallen.

Die skizzierten Fragestellungen und Beispiele können die Komplexität des Themas in der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit nur anreißen. Sie zeigen aber, dass die vorgesehene Gesetzesänderung erheblichen Auslegungsspielraum offenlässt. Ohne eine Präzisierung des Gewollten wird die Gesetzesänderung also nicht zu einer einheitlichen, rechtssicheren Verwaltungspraxis führen. Da fehlerhaft unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligungen einen absoluten Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 UmwRG darstellen, steht durch die unpräzise Formulierung die Rechtssicherheit von Änderungsgenehmigungen grundsätzlich in Frage, was wiederum dazu führen wird, dass aus Rechtssicherheitsgründen nicht nur im Zweifel, sondern auch ‚vorsorglich‘ Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt werden, was den zusätzlichen Arbeitsaufwand nochmals erhöhen wird.

Die Einfügung des Zusatzes ‚sobald wie möglich‘ in § 52a Abs. 4 BImSchG hat m. E. lediglich klarstellenden Charakter, da es auf Basis der bestehenden Rechtslage bereits geboten ist, Hinweisen auf schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen ‚so bald wie möglich‘ nachzugehen.

Kritisch ist jedoch das Verbot der ‚Ausstellung, Erneuerung und Aktualisierung von Genehmigungen‘ vor Durchführung der ‚Überwachung‘ zu sehen. Die Begriffe ‚Ausstellung, Erneuerung und Aktualisierung‘ finden im BImSchG keine Verwendung und sollten daher an die mit diesen Begriffen gemeinten Begrifflichkeiten des BImSchG angepasst werden. Soll hiermit die ‚Erteilung, Verlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG und Anordnungen nach § 17 BImSchG‘ gemeint sein? Ebenso bedarf die ‚Durchführung der Überwachung‘ zwingend einer Konkretisierung: Wird hier auf den Zeitpunkt des ersten Vor-Ort-Termins oder aber auf den Zeitpunkt, an dem die Missstände behoben wurden, abgestellt? Ersteres wäre unproblematisch, letzteres kann gerade bei komplexen und schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen ein mehrjähriges Sanierungskonzept bedeuten.

Ein Verbot der Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen während langjähriger Sanierungsprojekte ist bisher nicht praktiziert worden und wird sicherlich Verpflichtungsklagen in erheblichem Umfang auslösen. Hinzu kommt, dass zur Umsetzung von Sanierungsprojekten oftmals nachträgliche Anordnungen (‚Aktualisierung von Genehmigungen‘) und auch Genehmigungen (‚Ausstellen von Genehmigungen‘) erforderlich sind. Es ist also zwingend erforderlich, die Begriffe dem deutschen BImSchG entsprechend zu benennen und zu definieren sowie klarzustellen, ob hiermit lediglich eine Verpflichtung der Behörde zur Überwachung oder ein Verbot der Erteilung von Genehmigungen bis zum Abschluss der Beschwerde/des Sanierungsprojektes gemeint ist.

Der Gesetzentwurf enthält zwar keine neuen Arten von Aufgaben für die Immissionsschutzbehörden, jedoch einen – in seinem Ausmaß von der schlussendlichen Gesetzesfassung abhängigen – erhöhten Aufwand bei der Erledigung des regulären Aufgabenbereichs. Der Gesetzentwurf steht damit beispielhaft für den stetigen qualitativen und quantitativen Anstieg der Arbeitsanforderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde, die auf Dauer bei der Stellenzuweisung durch das Land NRW nicht unberücksichtigt bleiben kann.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten. Im Übrigen behalten wir uns vor, unsere Stellungnahme im weiteren Verlauf des Verfahrens noch zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. 